

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensbök

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S.57, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften v. 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026, Nr. 27) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.06.2026 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein folgende zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensbök erlassen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

§ 5
Ständige Ausschüsse
(zu beachten: §§ 16a, 28, 45, 45a, 45b, 46 GO)

(1) ...

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

9 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

- nach § 45 b, 45 c GO und § 9 der Hauptsatzung
- Koordination und Entwicklung der Ausschussarbeit
- Eingaben und Beschwerden
- Grundstücksangelegenheiten
- Finanz- und Abgabewesen
- Förderung der Wirtschaft und des Tourismus
- Prüfung der Jahresrechnung
- Beitrags- und Gebührenwesen
- Feuerwehrangelegenheiten
- Entscheidungen über Vertragsangelegenheiten, soweit nicht der Gemeindevertretung nach § 28 GO vorbehalten

§ 5 Abs. 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:

(1)...

d) Ausschuss für Planung und Umwelt

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon mindestens

4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und bis zu 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen im Wirkungsbereich
- Natur und Umwelt
- regionale und überregionale Planungsangelegenheiten
- Bauleitplanung
- Widmung und Einziehung von Straßen

Artikel II

§ 7 Abs.3 erhält folgende Fassung:

§ 7

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

...

- (3) Wahlen in einer Sitzung nach Abs.1 und 2 können nur dann durch Handzeichen durchgeführt werden, wenn kein Mitglied der Vertretung von seinem Recht nach § 40 Abs.2 Gemeindeordnung (GO) Gebrauch macht und der offenen Wahl widerspricht.

Artikel III

§ 8 Abs.2 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

§ 8

Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
(zu beachten: §§ 10, 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 55, 56, 76 Abs.4, 82, 84 GO)

...

12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches (BauGB), soweit die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist, sowie die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a des Baugesetzbuchs (BauGB)

...

Artikel IV

§ 10 Abs.1 Nr. 3. erhält folgende Fassung:

§ 10

Entscheidungen der ständigen Ausschüsse
(zu beachten: § 27 Abs.1 GO)

....

- 3. Ausschuss für Planung und Umwelt
- 3.1 Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 50.000 € im Wirkungsbereich,
- 3.2 Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Wirkungsbereich ab einem Wert von 50.000 €,
- 3.3 Bauleitplanung - Aufstellungsbeschlüsse zu Bauleitplänen - Beschlüsse über das Absehen von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung - Entwurfs- und Auslegungs-/ Veröffentlichungsbeschlüsse - Beschluss über Verfahren bei Änderung und Ergänzung des Entwurfs nach der öffentlichen Auslegung / Veröffentlichung

Artikel V

§ 17 Abs.1 erhält folgende Fassung:

§ 17 Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10 a BauGB)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Ahrensböök werden durch Bereitstellung bzw. Veröffentlichungen auf der bzw. über die Internetseite www.ahrensboek.de bekanntgemacht.

Die zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 10.07.2026 erteilt.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ahrensböök, den 16.07.2026

Gemeinde Ahrensböök
Der Bürgermeister

Andreas Zimmermann
Bürgermeister

